

*Manuskript überliefert
n. 20f.*

Sonderdruck aus der wissenschaftlichen Festschrift
zur 700-Jahr-Feier der Kreuzschule zu Dresden 1926



Inno. 55. 1249/56

**Box
M
14299**

Box M 12999

GRIECHISCHE SÄNGERVEREINIGUNGEN IM ALTERTUM.

VON PROFESSOR DR. FRANZ POLAND, REKTOR I. R.
DES WETTINER-GYMNASIUMS, DRESDEN.
(ABITURIENT 1877.)

Auch diese Festschrift legt gebührend Zeugnis dafür ab, welche Bedeutung für die Entstehung und Entwicklung der Kreuzschule die im Alumnat vereinte Sängerschaft gehabt hat. Da erscheint es mir nicht unangebracht, auf verwandte Bildungen im Altertum, die schon mehrfach Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchung gewesen sind, näher einzugehen.

In meiner „Geschichte des griechischen Vereinswesens“ hatte ich auch die Vereinigungen griechischer Sängerschaften, namentlich die Hymnodie, zu behandeln¹⁾. Diese Darstellung, die sich fast ausschließlich auf inschriftliches Material gründen mußte²⁾, war, wie Ziebarth (Real-Encycl. IX, Sp. 2520) mit Recht betont, schon bei ihrem Erscheinen durch neuere Funde überholt³⁾. Inzwischen hatte Josef Keil⁴⁾ auf Grund ihm in besserer Lesung zugänglicher Inschriften und vor allem eines ihm bekannt gewordenen Fundes aus Ephesos⁵⁾ die Frage der Hymnodie in ganz neuer Beleuchtung

¹⁾ S. 46 ff. u. s. Von älteren Behandlungen sind zu nennen: Erich Ziebarth, Das griechische Vereinswesen. Leipzig 1896, S. 90 ff.; J. Lévy: Rev. des ét. grecques VIII (1895), S. 246 ff.; W. M. Ramsay, The Cities and Bishoprics of Phrygia. I, II (1897) S. 646 f.; Th. Reinach: Daremberg — Saglio, Dict. des ant. III 1 (1900), S. 336 f.; Victor Chapot, La province romaine proconsulaire d'Asie. Paris 1904, S. 401 ff.

²⁾ Da diese Inschriften in meinem Buche unter bestimmten Siglen zitiert werden, will ich diese auch im folgenden der Klarheit und Kürze halber beibehalten. Es sind Inschriften von Nikopolis a. d. Donau: B 84 (jetzt neu veröff. i. Rev. arch. IV. S. Tome XII, 1908 S. 40 f. no. 50), B 85 a (ebd. S. 45 f. no. 48), B 85 b (ebd. no. 49); Melos: N 60 (CIG 2436; IG XII 3, 1243); Milet: B 319 C (Sitz.-Ber. d. k. preuß. Ak. d. Wiss. 1904 S. 919 ff.; jetzt Mnemosyne N. S. 46, 1918 S. 416 f.); Dittenberger, Sylloge inscr. Graec. ³ I, 57; Ephesos: B 330 (Ancient Greek Inscr. in the British Museum III no. 481; jetzt Forschungen in Ephesos veröff. v. österr. arch. Inst. II, Wien 1902, S. 127 no. 27), B 331 (Anc. Gr. Inscr. III, no. 600), B 332 (ebd. 604), B 334 A (Jahreshefte d. österr. arch. Inst. i. Wien V, 1912. Beibl. Sp. 65 f.); der ephesischen Kome Teira: B 371 (Mitt. d. deutsch. arch. Inst. i. Athen III, S. 56, no. 2); Smyrna: B 347 (CIG III, 3148), B 348 (Μουσική τ. εὐαγγ. σχολῆς ἐν Σμύρνῃ III, 1880 S. 144, no. 187), B 349 (CIG 3170), B 350 (CIG 3348), Γ 39a (CIG 3201), Δ 43 A (CIG 3160); Pergamon: B 393 (Fränkel, Inscr. v. Perg. II 374), B 393 A (Mitt. d. d. arch. Inst. in Athen XXIX 1904, S. 168, no. 8), B 394 (Fränkel II 523); Kibyra: B 445 (Bull. de corresp. hell. II 614, no. 37); Akmonia: N 128 (ebd. XVII 261 no. 44; Ramsay a. A. I a. O.); einer karischen Stadt Γ 34 (Bull. de corresp. hell. XIV, S. 608); Rom: B 477 a (IG XIV 1059), B 477 b (IG XIV 1084).

³⁾ Das Buch erschien 1909, war aber schon mehr als ein Jahr im Druck.

⁴⁾ Zur Geschichte der Hymnoden in der Provinz Asia: Jahreshefte d. österr. arch. Inst. in Wien XI (1908), S. 101 ff.

⁵⁾ In Frage kommen Inschriften aus Ödemisch (Hypaipa) S. 101 ff., Smyrna S. 108 f. und Ephesos (jetzt Forschungen in Ephesos, veröff. v. österr. arch. Inst. II, Wien 1912, S. 112 ff, Nr. 21).

behandeln können. So abschließend nun in mancher Hinsicht Keils Darstellung ist, so verlohnt es sich doch, noch einmal den Entwicklungsgang der ganzen Erscheinung zu verfolgen, da gelegentlich Ergänzungen zu den inschriftlichen Lesungen von Keil gegeben werden können, er sich überdies auf die „kaiserliche“ Hymnodie beschränkt und sich schließlich diese selbst zu andern Erscheinungen auf dem Gebiete des Vereinslebens in Beziehung setzen läßt.

Zunächst bedarf es wohl kaum eines Beweises und liegt schon im Begriff des Wortes ὑμνος u. ä., daß diese Sänger ursprünglich „Pflichten von religiösem Charakter“ (Ramsay, S. 646) hatten, und daß sich bei einer Sängerschar ganz von selbst auch das gesellige Element einstellt. Dabei kann es natürlich gelegentlich überhaupt fraglich bleiben, inwieweit sich wirklich ein geschlossener Verein herausgebildet hat. Auch ist es durchaus müßig, sich im allgemeinen darüber auszusprechen¹⁾, in welcher Weise sich das Musikalisch-religiöse mit dem Genossenschaftlichen mischte. Das konnte sehr verschieden sein, ebenso wie auch das Verhältnis zum Staats- und Stadtgetriebe.

Auch daß weiterhin diese Sängerschaften sich, so weit wir sehen, an besondere Kulte und Heiligtümer ihrer Stadt anschlossen, wie unsere Alumnen an die Kreuzkirche gebunden sind, betont vor allem klar Ramsay in seiner treffenden Kürze. So standen die alten *μολποὶ* von Milet (B 319C) im Dienste des Apollon. Ausdrücklich nach ihrem Kulte benannt werden die Hymnoden des Artemistempels in Ephesos²⁾. Als dann die Hymnodie dem Kaiserkult dienstbar geworden war, wird der Hymnode gelegentlich nach dem Namen eines Kaisers benannt, dem bisweilen noch die vergöttlichte *Ῥώμη* beigefügt wird. So gibt es in Pergamon Hymnoden des Augustus und der Roma³⁾, wie auch der Livia⁴⁾. Möglicherweise hatte aber auch Smyrna seine nach Augustus benannten Hymnoden⁵⁾, jedenfalls solche des Hadrian⁶⁾. In Ephesos erscheint die

¹⁾ Vgl. z. B. Chapot a. a. O., S. 401 f.

²⁾ Reinach sprach das Vermutungsweise aus (S. 336), und auch Keil konnte noch schwanken (S. 107), jetzt geben die Inschriften die Bestätigung. Ephesos no. 28 b Z. 23 f. ὑ[μ]νωδοὶς τοῦ [ἱ]ερ[ο]ῦ τῆς [Ἀ]ρτ[ε]μ[ι]δος; vgl. Z. 11 *hymnodis [e]mp[ro]i* *Dia[m]a*], B 330, Z. 267 [ὑ. τῆς θεοῦ]. Besonders feierlich heißt es in der zweifellos für Ephesos heranzuziehenden (s. Reinach S. 336 A. 7, Keil S. 107 A. 19) Inschrift aus der ephesischen Kolonie Teira (B 371: ὑ. τῆς ἀγιωτάτης Ἀρτέμδος. Ohne nähere Bezeichnung findet sich ὑ. offenbar von denselben Sängern gebraucht: B 330, Z. [146], 296; B 331, Z. 5; B 332, Z. 1.

³⁾ Ephesos II no. 21, Z. 57: τ[ο]ὺς ἐν Περγάμῳ αὐτὸν τὸν Θεὸν Σεβαστὸν ὑμνοῦντας. B 393, Z. A 4 f. ὑ. θεοῦ Σεβαστοῦ καὶ θεᾶς Ῥώμης, in einer späteren Inschrift (B 394) ὑ. θεοῦ Αὐγούστου genannt, kurz als ὑ. bezeichnet B 393, Z. B 15 f., C 11, D 13, 15, 18 (vgl. die Bezeichnung ihres Lokals als ὑμνωδεῖον B 17). Auch die nur als ὑ. auftretenden 2 Sänger (B 393 A, Z. 5) gehören wohl derselben Vereinigung an (s. S. 51, A. 6).

⁴⁾ Ephesos II, no. 21, Z. 65: τ[ο]ὺς ἐκαίτης ὑ.

⁵⁾ B 349, Z. 1 ff. wurde die alte Ergänzung ὑμνοδ[ῶς θεοῦ] Ἀδριανοῦ καὶ ὑμ[νωδῶς γερουσίας] ἐκ προγράνων schon von Lévy S. 247 A. 3 beanstandet. Aber auch unter dem ὑμ[νωδῶς γήσιος] ἐκ προγράνων, was Ziebarth Real.-Enc. IX 2521 vorschlägt, kann man sich neben dem ὑ. θεοῦ Ἀδριανοῦ nichts rechtes vorstellen. Offenbar war ja dieser Sänger außer im Hadriankult noch in einem andern tätig. Zu einem Kult des Augustus aber würde der Zusatz ἐκ προγράνων gut passen, der, dem sonstigen γήσιος entsprechend, auf ererbtes Hymnodentum hinweist (s. S. 50).

⁶⁾ S. A. 5. Auf diese Sängerschaft beziehen sich auch die Inschriften B 347, Z. 39; Keil S. 108 f., Z. 3. Es liegt aber nahe, auch die B 348, 350, Δ 43 A genannten Sänger derselben Vereinigung zuzuweisen; kaum werden sie der Gerusie

Sängerschaft der θεσμοδοὶ να[οῦ τῶν Σεβαστῶν ἐν Ἐφέσῳ κοινῶ τῆς Ἀσίας im Dienste des Provinztempels, der den Kaisern im allgemeinen geweiht ist (B 330, Z. 457 f., vgl. Z. 533). Ähnlich steht es wohl mit den Hymnoden in Nikopolis, die als „kaiserfreundlich“ (φιλοσεβαστοί) sich betiteln (B 85 a, Z. 5), wie ja auch andere Vereinigungen, auch wenn sie sich nach einem bestimmten Kaiser nennen, das ganze Kaiserhaus nicht vergessen¹).

Auch für gewisse Sänger in Mytilene ist es durchaus wahrscheinlich, daß sie dem Kaiserkulte dienen, da in der stark verstümmelten Inschrift die Σεβαστοί genannt werden, wenn wir auch ihren genauen Titel nicht kennen²). Schließlich muß hier aus der Mitte des 3. Jahrhunderts die ἱερά τάξις τῶν Πατριωτικῶν τοῦ ἐν Ῥώμῃ Διὸς Ἡλίου μεγάλου Σαραπίδος καὶ θεῶν Σεβαστῶν (B 477 b) genannt werden.

Zu diesen Hymnoden mit festen Bezeichnungen gesellen sich freilich solche, die als im Dienste einer Körperschaft stehend benannt werden und von denen es fraglich ist, ob sie an einen bestimmten Götterkult gebunden waren. So hatten wohl namentlich die Verbände der „Alten“, die im kleinasiatischen Stadtleben eine so große, geradezu offizielle Bedeutung hatten, ihr besonderes Hymnodenkolleg. So war es in Smyrna (Γ 39 a Z. 5 οἱ ὁ τῆς γερουσίας), und in Ephesos (B 332, Z. 5 ff.) begegnet uns sogar ein ὁ νεμητῆς βουλῆς, γερουσίας, χρυσοφόρων, vermutlich ein Sänger, der das Privileg hatte, an regelmäßigen Geldverteilungen der genannten drei Korporationen teilzunehmen³).

Schließlich kann es kaum zweifelhaft sein, daß alle uns bezeugten μολποὶ: von Milet (B 319 C) und dem von ihm beeinflussten Aigiale auf Amorgos mit ihrem μολπαρχήσας an der Spitze⁴), wie die μολπεύσαντες von Ephesos (B 334 A) dem Apollon dienten.

Nur für die Hymnoden von Melos (B 60), Kibyra (B 445), Akmonia (N 128), einer karischen Stadt (Γ 34) und die ὁ πρεσβύτεροι von Nikopolis (B 84, s. S. 50) können wir die Kultgottheit nicht nachweisen. Da es sich aber hier um knappe Erwähnungen handelt, erscheint es fraglich, ob wir es nicht auch hier mit in einem besonderen Kult tätigen Sängerschaften zu tun haben. Daß ein solcher Sonderkult bei Sängervereinigungen die Regel war, daran kann aber nach dem überlieferten Material kein Zweifel sein.

Eine dritte allgemeine, mehrfach erörterte Frage ist es, ob man in gewissen Fällen, wo ein einzelner ὕμνωδός genannt wird, an eine einzeln wirkende Persönlichkeit, etwa einen Vorsänger u. dgl. zu denken hat. Mit großer Bestimmtheit wird meist

(s. S. 48) angehören, wie Keil S. 110 offen läßt, da doch dann eine nähere Bezeichnung zu erwarten wäre. Nach Smyrna verweist Reinach (S. 336 A. 9) vielleicht mit Recht auch den auf einer Statuette von Myrina genannten ὁ.

¹) Vgl. Ephesos II no. 21, Z. 65, wo es von den Augustushymnoden heißt: [οἱ τοὺς θεοὺς Σεβ[αστοὺς ὑμνοῦντες], B 393 s. S. 55, S. 53 oben.

²) IG XII 2 no. 68, Z. 12 τοῖς περὶ τὰ ἱερά ὑμνοῦσιν.

³) So deutet νεμητῆς am wahrscheinlichsten Keil S. 105 A. 12, über andere Erklärungen s. Gr. Vereinswesen S. 48, Lévy S. 247, Reinach S. 337. S. aber über ihn S. 49.

⁴) IG XII 7 no. 418; 415 haben wir eine Weihung des μολ[π]αρχήσας an Apollon.

die Ansicht, es könnte sich je um Einzelfunktionäre handeln, abgelehnt¹⁾. Gewiß ist nichts aus den Inschriften zu schließen, in denen ein Einzelner namentlich in Grab- und Ehreninschriften oft neben anderen Titeln und Ämtern den eines ὑμνωδός trägt²⁾, auch wenn er sich nicht geradezu an seine Genossen (συνὑμνωδοί³⁾) wendet. Andererseits scheint es mir aber doch fraglich, ob wirklich die drei Körperschaften, zu denen der schon genannte ὑμνωδός νεμνητής in Ephesos (S. 48) gehörte, in sich wieder Sängervereinigungen gehabt haben. Am wenigsten wahrscheinlich ist das wohl für den Stadtrat von Ephesos⁴⁾. Es liegt nahe, in diesem Hymnoden einen einzelnen Sänger zu sehen, der vielleicht eben als Vorsänger u. dgl. in allen drei Körperschaften tätig war. Diese Möglichkeit, daß ein einzelner Hymnensänger einer Körperschaft angehören konnte, hätte um so weniger bestritten werden sollen, als ich schon auf den ὑμνητής einer späten attischen Genossenschaft (A 7) und einen ähnlichen Funktionär in Tomoi (B 102) hingewiesen habe (Vereinsw. S. 374).

Trotzdem bleibt es dabei, daß wir es im allgemeinen mit Körperschaften, nicht mit Einzelvirtuosen zu tun haben. Denn es war ja auch im Altertum, wie bei uns, das Naturgemäße, daß zu Ehren der Gottheit Chöre vorgetragen wurden. An Chorvorträge kann man sogar denken bei der merkwürdigen Bestimmung der pergamenischen Hymnodengesellschaft (B 393), daß jedes neue Mitglied seinen eigenen Hymnus mitzubringen hatte; ist es doch nicht ausgemacht, daß der Betreffende ihn auch allein vortrug⁵⁾. Bei der weiten Verbreitung dieser religiösen Chorgesänge muß man sich hüten, die ganze Erscheinung der Sängervereinigungen allzusehr örtlich auf Kleinasien und zeitlich auf die Kaiserzeit zu beschränken, wie das gern geschieht⁶⁾. So günstig zweifellos die Verhältnisse für diese letzte Entwicklung lagen, so ist doch das Zufällige unserer Überlieferung nicht außer acht zu lassen.

Verfolgen wir nun die historische Entwicklung der ganzen Erscheinung, so ist es selbstverständlich, daß, wie Reinach (S. 336) weiter ausführt, in alten Zeiten, ebenso wie im Orient, Scharen von Kultdienern, vor allem solche von männlicher und weiblicher Jugend als Hymnensänger auftraten. Für Arkadien bezeugt Polybios (IV 20, 8), daß der Hymnensang noch in hellenistischer Zeit besonders gepflegt wurde und

¹⁾ Ramsay S. 647: the fact that in CIG 3170 the Hymnodos makes a dedication to his Synhymnodoi shows that in all cases (!) we may safely understand members of a body. Vgl. Lévy S. 247, Chapot S. 402.

²⁾ Ephesos: B 331, 332; Teira: B 371 (βουλάρχου ἢ τῆς ἀριστάτης Ἀρτέμιδος, τοῦ προεστῶτος τῆς κατοικίας; Smyrna: B 350 ἢ καὶ θεολόγου καὶ πομπαίου στρατηγού, Δ 43 A: πρώτης καὶ ἢ.; Kibyra: B 445. Über zwei pergamenische Hymnoden (B 393 A) s. S. 47, A. 3.

³⁾ Zweifellos ist σ. so aufzufassen, nicht als Titel der Genossenschaft, wie es gelegentlich (s. Reinach S. 336) geschieht.

⁴⁾ Auch Keil hegt Bedenken (S. 107).

⁵⁾ Vgl. darüber Reinach S. 336 f., der anschaulich an die Möglichkeit erinnert, daß man den Hymnus nicht selbst zu komponieren brauchte, sondern von einem μελοποιός, wie er auch bezeugt wird, sich liefern lassen konnte.

⁶⁾ S. z. B. Reinach S. 336. Zu der außerhalb Kleinasiens bestehenden Sängergenossenschaft von Nikopolis und Melos (S. 46, A. 2) kommen jetzt solche von Mytilene (S. 48, A. 2) und Aigiale (S. 48, A. 4).

hier einen Gegenstand des Jugendunterrichts bildete¹⁾. So bezeugen uns auch die Inschriften bis in späte Zeit oft in recht anschaulicher Weise diese Sangestätigkeit der Jugend²⁾.

Die älteste sichere Sängergenossenschaft aber sind die *μολποι* des Apollon von Milet (B 319 C), der fast die ganze angesehene Bürgerschaft angehört zu haben scheint. Ihr auf ältere Bestimmungen zurückgehendes Statut mit den zahlreichen Opfer- und sonstigen Festbestimmungen stammt aus dem Jahre 450/449 v. Chr. Ihr Name schon weist auf den alten Zusammenhang zwischen Sang und Tanz beim Kulte hin³⁾. Siebenundzwanzig *μολπεύσαντες* ohne den Priester treffen wir dann auch in Ephesos im 2. Jahrhundert v. Chr. (B 334 A) und *μολποι*, von Milet beeinflusst, in römischer Zeit auch in Aigiale (S. 48, A. 4). In alte Zeiten gehen gewiß die Hymnoden des Artemistempels in Ephesos zurück, auch wenn sie erst aus der Kaiserzeit bezeugt sind (S. 47, A 2). Ebenso muß vor der Kaiserzeit meines Erachtens in Nikopolis eine „ältere“ Sängerschaft bestanden haben, die sich eben stolz *ὕμνωδοὶ πρεσβύτεροι* nennt⁴⁾. Sie hatte wohl nichts mit dem Kaiserkult zu tun, wie die andere, sonst würde sie sich deren Titel *φιλοσέβαστοι* (B 85 a, b) nicht haben entgehen lassen.

Die eigentliche Entwicklung der Hymnodenvereine ist nun allerdings in der Kaiserzeit zu erkennen, da sie jetzt „zum festen Bestand des für den Kaiserkult nötigen Personals gehören“ (Ziebarth, R.-E. IX, 2520). Charakteristisch für sie ist, daß sie als staatlich anerkannte Vereine Besoldung erhalten. Daher ist ihre Zahl eine beschränkte und das Anrecht auf den Posten eines Hymnoden vererbte sich vom Vater auf den Sohn, wie in Smyrna, wo es 24 Mitglieder waren (Keil, S. 108 ff.) und, wenn auch nicht ausschließlich, in Pergamon (B 393), wo 36 dem Kollegium angehörten. Gewiß waren diese Zahlen bei der Begründung der Vereine einigermaßen durch den Vereinszweck bestimmt, wie ich (Vereinsw. S. 282) ausgeführt habe und Ziebarth (R.-E. 2521) nicht bestreiten sollte. Diese Mitgliederstärken der Vereine entsprachen offenbar ungefähr den Aufgaben der Chöre, wie ja auch die älteren *μολπεύσαντες* von Ephesos 27 Mitglieder stark waren (s. o.) und der Alumnenchor der Kreuzschule 32 Sänger zählt (s. auch S. 50, A. 1). Als „angestammte“ Genossen ihrer Vereine nannten sich die Mitglieder *γνήσιοι* (B 349, Z. 15), oder betonten, daß sie ihre Mitgliedschaft „von den Vorfahren her“ (*ἐκ προγόνων*) besaßen (ebd. Z. 2). Schließlich ist noch auf das hohe Ansehen hinzuweisen, das die Hymnoden im allgemeinen genossen⁵⁾.

¹⁾ Vgl. v. Christ-Schmid, *Gesch. d. griech. Lit.* 6. A. (1912) I S. 157, 3. 160, 1.

²⁾ Vgl. besonders die Inschrift von Stratonikeia (N 85 a = CIG 2715 a, b, Lebas 519, 520), in der von Hymnen zu Ehren der Hekate, von 30 auserlesenen Knaben angestimmt, die Rede ist, auch Inschriften von Teos (N 95 a = CIG 3062, Lebas III 90 und N 95 d = Lebas III 1558), Pergamon (N 108 c = CIG 3538 Z. 24 ff) u. a. S. Vereinswesen S. 48 f.

³⁾ Vgl. Vollgraff: *Mnemosyne* N. S. 46 (1918). S. 426 f.

⁴⁾ B 84. Über *πρεσβύτεροι* als Attribut von Genossen älterer Vereine s. Vereinsw. S. 171 f. Die Auffassung von Reinach, daß es sich in Nikopolis um einen Verein mit 2 Sektionen, um die „Älteren“ und „Jungen“ handelt, verträgt sich nicht mit dem üblichen Sprachgebrauch. S. auch Ziebarth, *Real.-Enc.* IX 2521.

⁵⁾ Vgl. die sonstigen Ämter und Ehren, die sie bisweilen zugleich mit der Hymnodie inne hatten (S. 49, A. 2) und die offenbar vornehme Gesellschaft der Augustushymnoden von Pergamon (B 393).

Daß diese dem Kaiserkult dienenden Sänger auf Kleinasien beschränkt waren, wie man behauptet, wird schon durch den Verein von Nikopolis (S. 48) und vielleicht auch einen von Mytilene (S. 48, A. 2) widerlegt¹⁾. Aber auch die wichtige Inschrift von Ephesos (S. 46, A. 5) spricht wohl nicht zufällig (Z. 56) nicht von den Hymnoden Asiens, sondern von „allen Hymnoden allerorts“ (*πάσιν τοῖς πανταχοῦ ὕ.*). Gleichwohl hat die Hymnodie der Kaiserzeit, vor allem in Kleinasien, namentlich für die großen Weltstädte Pergamon, Ephesos, Smyrna, ihre besondere Bedeutung erlangt.

Die wichtigste Erscheinung war der Zusammenschluß der kleinasiatischen Hymnodenvereine zu einem Verbands. Offenbar war ihnen dafür der unter dem Schutze des Kaisers stehende Schauspielerverband das Vorbild. Diese große „Weltvereinigung“ (*ἀπὸ τῆς οἰκουμένης*) der Techniten blühte namentlich unter den Kaisern des 2. Jahrhunderts, wie ich im Vereinsw. (S. 143 ff.) ausgeführt habe. Seitdem haben aber neuere Funde von Verfügungen des Kaisers Claudius gezeigt, daß der Verband nicht nur schon unter diesem Kaiser, sondern auch unter seinen Vorgängern, ja wie der Wortlaut eines Briefes an die Techniten aus dem Jahre 48 n. Chr. ergeben könnte, bereits in den Zeiten der römischen Republik bestand²⁾. Nach dem Muster dieser kaiserlichen Technitensynodos taten sich die Sänger der Provinz Asien, die sich wohl darauf stützen konnten, daß auch sie Sieger in „heiligen Spielen“ (*ιερονεΐαι*, vgl. B 85 b) wie jene (Vereinsw. S. 143 f.) werden konnten, unter Augustus³⁾ zusammen, um im Provinzheiligtum des Kaisers zu Pergamon den bereits bei Lebzeiten als Gott verehrten Augustus ohne staatliche Unterstützung zu feiern⁴⁾. Dafür zeigte sich Augustus dankbar: er bestätigte den Sängern die Vererbung der ihnen wohl von der Provinzialverwaltung Asiens zugestandenen Rechte (*φιλάνθρωπα*) auf ihre Nachkommen und bestimmte, daß die Kosten des Betriebes nicht von Pergamon, sondern von der ganzen Provinz getragen würden⁵⁾. Mit dem Kult des Kaisers war der der Livia verbunden⁶⁾. So war nach dem Muster der großen Techniten-

¹⁾ Über den Kult der Hymnoden von Melos (N 60), die wohl auch der Kaiserzeit angehören, wissen wir ebensowenig Näheres, wie über die Verhältnisse der in S. 46, A 2 erwähnten Hymnoden von Kibyra, Akmonia und der unbekannt karischen Stadt. Auf sie kann also im folgenden nicht weiter eingegangen werden.

²⁾ Milet. Ergebnisse der Ausgrab. u. Untersuch. seit dem Jahre 1899. Heft III. Das Delphinion, Berlin 1914, S. 257 Nr. 156: Der Brief des Claudius ist bestimmt *τοῖς περὶ τὸν Διόνυσον ἱερονεΐαις καὶ τεχνίταις*, Z. 5 ff. heißt es *μενημένους ὑμᾶς, ὃν παρεσχόμην διαφυλάξας τὰ ὑπὸ τῶν πρό ἐμῶ Σεβαστῶν καὶ τῆς συνλήτου δεδομένα δίκαια*. Einen anderen Brief des Claudius (Viereck: Klio VIII 1908 S. 413 ff) enthält der Papyrus BGU 1074 <τοῖς> ἀπὸ τῆς οἰκουμένης περὶ τὸν Διόνυσον ἱερονεΐαις <καὶ> στεφανεΐταις καὶ τοῖς τούτων συναγωνισταῖς.

³⁾ Irrtümlich nennt Ziebarth R.-E. IX 2520, da er vielleicht Keil S. 104 mißverstanden hat, Tiberius.

⁴⁾ Ephesos II S. 112 ff. no. 21: Z. 57 f. *τοῖς ἐν Περγαμῶν αὐτὸν τὸν Θεὸν Σεβαστὸν ὑμνοῦντας ἐν τῷ ὑπὸ τῆς [A]σίας κο[θηρο]μένω [τε]μ[ε]νίαι, ὃν ἡ πρώτη σύνδοδος οὐκ ἐ[μ]μισθος συνήχθη, ἀλλὰ ἐθειλοῦσιν καὶ χωρὶς ἀρχαίου*. Das Wort *σύνδοδος* wird hier von der Zusammenkunft mit religiösem Zwecke gebraucht, wie auch sonst im Vereinsleben (s. Vereinsw. S. 247 f. 332 **†).

⁵⁾ Z. 58 ff.: *διὸ καὶ ὁ Θεὸς Σε[βα]στὸς τὰ ὑπὸ τῆς Ἀσίας(?) ψηφισ[θ]έντα φιλάνθρωπα σ[ύ]ντοίς εἰς [τ]ὴν διανομήν το[υ] ἐξ ἐκείνων γεννημένων ἐτήρησεν, [ἐ]ξοδιάξασ[θαι] δὲ τὸ εἰς [αὐ]τοῦ ἀνάλωμα οὐκ ὑπὸ μόνων Περγαμητῶν, ἀλλὰ ὑπὸ [τ]ῆς Ἀσίας ἅλης ἐκέλευσεν, ἰσρισμέ[νους] β[υ]ρ[ε]ῖαν γενέσθαι μὴ πόλει τῆν ταύτην εἰσφοράν*. Irrtümlich spricht hier Ziebarth R.-E. 2521 von Bestimmungen des Statthalters, die Worte können aber nur auf Augustus bezogen werden.

⁶⁾ B 393 A ist in der Weihung zweier Hymnoden unter den Σεβαστοῖ wohl Augustus und Livia zu verstehen. Daß diese Hymnoden dem Verbands angehörten, vermutet auch Keil S. 107 A. 16.

vereinigung, der *σύνοδος* (Vereinsw. S. 162f.), ein Sängerverband begründet, der wie jene (Vereinsw. S. 169, 143 ff.), als im Dienste des Kaiserkults stehend den Titel „heilig“ (*ιερά*) führen, aber natürlich nicht, wie jene, auch als „Weltverband“ (*ἀπό τῆς οἰκουμένης*) auftreten konnte, da er eben nur Mitglieder der Provinz Asien umfaßte¹). Offenbar fanden die Zusammenkünfte des Verbandes nur einmal im Jahre an Kaisers Geburtstag, also unter Tiberius an dessen Geburtstag, statt, wie Urkunden aus dem ersten Regierungsjahre des Claudius zeigen, während die Ortsgruppe der Pergamener selbst natürlich wie alle anderen Verbandsorte jedenfalls häufigere Zusammenkünfte hatten.

Die betreffende in Hypaipa, einer der dem Verbande angehörigen Städte, wie wohl in den anderen auch, aufgestellte Inschrift glaube ich in einigen Punkten etwas anders als Keil (S. 103) lesen und ergänzen zu müssen, so treffend seine Darlegungen im allgemeinen sind. Sie lautet unter Weglassung unwesentlicher Reste:

I.

- (2) ὑπὲρ τῆς αἰωνίου διαμονῆς Τιβε[ρίου Κλαυ /]δίου Καίσαρος] Σεβαστοῦ Γερμανικ[οῦ καὶ τοῦ σύμπαν]τος οἴκου αὐτοῦ · ἐπὶ στ[εφανῆ / (5) φόρου Τι]βερίου Κλαυδίου Ἀσκληπισ[θῶ — ρου υἱοῦ] Κυρίνα Τρύφωνος, ἐπὶ δὲ γρα[μ / ματέ]ως τοῦ δήμου καὶ νεωκόρου καὶ [δ]ι[α — νομ]έως τῶν Σεβαστείων χρημάτων / Ἀ]λεξάνδρου τοῦ Ἀπολλωνίδου.
- (10) Οἱ ὕμνωδοὶ ἀνέθηκαν κατὰ τὸ γενόμε[νον / ψήφισμα ἐν Περγᾶμω ὑπὸ τῆς ἱεράς [συνό — δου ἐνγράψαντες ἕσα δίκαια [καὶ φίλᾶν / θρωπά ἐστιν αὐτοῖς δεδομέ]να.
- Ἔοσις Ἀπολλωνίδου Ἑρμ . . .
- (15) Τιβέριος Κλαύδιος Καίσαρ Σ[εβαστός Γερ / μανικός αὐτοκράτωρ τ[ὸ β', ἀρχιερεὺς, δη — μ]αρχικῆς ἐξουσίας, [ὑπάτος ἀποδεδει / γμέ]νος τὸ β', ἀνθύπατος, πατήρ πατρίδος? τῆ ἱερ]ᾶ ὕμνωδῶν [συνόδῳ χαίρειν. / (20) ἀναγνού]ς τὸ ψή[φισμα τὸ . . .

II.

- ἔδοξεν τοῖς ἀπὸ τῆς Ἀσίας Ἑλλησιν / γνώμη Ἀν]άξαρχου τοῦ δεῖνα · τοῦ δεῖνα]ς φιλοκαίσα[ρος ἀρχιερέως / (5) τῆς Ἀσία]ς καὶ διὰ βίου ἀγων[οθέτου θεᾶς Ῥώμης κα]ὶ θεοῦ Σεβαστοῦ Κα[ίσαρος θε / οῦ υἱ]οῦ αὐτοκράτορος καὶ ἀρχιερέως μεγ[ίστου, πατὴρ τῆς πατρίδος καὶ τοῦ / σύμπαντος τῶν ἀνθρώπων γένους
- (10) ἐπεὶ τῆ]ν πρὸς τὸν Σεβαστὸν οἶκον εὐσέ / βειαν μετὰ] πάσης ἱεροπρεποῦς ἐπινοίας πᾶσιν φαν]ερὰν κατ' ἐναυτὸν παρέχεσ / θαι δεῖ, οἱ πᾶ]σης Ἀσίας ὕμνωδοὶ τῆ ἱερῶ — τάτῃ τοῦ Σεβ]αστοῦ Τιβερίου Καίσαρος / (15) θεοῦ γενεθλίῳ ἡ]μέρᾳ συνερχόμενοι εἰς

¹) Vgl. unten die Inschrift Keil S. 102 f. Z. I 11, 19: ἡ ἱερά (ὕμνωδῶν) σύνοδος, Z. II 12 [οἱ πᾶ]σης Ἀσίας ὕμνωδοὶ. Nicht ganz dem Sprachgebrauch entsprechend spricht Keil S. 106 (auch Ziebarth Sp. 2520) mit Bezug auf die ἱερά σύνοδος nur von einer Vertretertagung; die ἱερά σύνοδος ist, wie sonst, der Verband selbst (Vereinsw. 143 ff.), auch wenn er möglicherweise nur durch Abgeordnete vertreten war.

Πέργαμον μεγαλοπρεπὲς ἔργον εἰς τὴν / τοῦ Σεβαστοῦ δόξαν ἐπιτελοῦσιν καθυ —
 μνούντες τὸν Σεβαστὸν αἶκον καὶ το[ις / Σεβαστοῖς θεοῖς θυσία]ς ἐπιτελοῦν[τες
 (20) καὶ ἑορτὰς ἄγοντες καὶ ἐσ]τιάζεις [καὶ /
 — παν —

Z. I 13 erscheint mir die Ergänzung *ὅπ' αὐτοῦ* zu dürftig, der Kaisertitel wäre doch zu nennen gewesen, zumal die Eingangsworte, auf die hier nach Keil eine Beziehung stattfinden soll, nichts weiter zu sein brauchen als eine allgemeine Weiheformel, wie sie auch sonst oft sich findet (Vereinsw. S. 233f. A. ***). Auch Keil selbst scheint Bedenken zu haben („doch wohl des Kaisers“).

Z. II 11f. hat Keil eine Zeile weggelassen, die ich in den Zusammenhang einfüge.

Z. II 15 ist *θεοῦ* hinter dem Namen des verstorbenen Kaisers zu ergänzen, was auch dem Raume ebenso besser gerecht wird, wie Z. II 16 *Πέργαμον* statt des wenig klaren *τὰ ἱερά*.

Z. II 16f. entspricht *εἰς τὴν [τοῦ Σεβαστοῦ δόξαν]* dem Zusammenhange besser als Keils *ε. τ. [τῆς συνόδου δ.]*. Damit fiel im Beschlusse des Landtags Asiens die Bezeichnung *σύνδοκος* weg, was vielleicht nicht zufällig wäre, und der Verband hieße hier nur noch *[αἱ πᾶ]σης Ἀσίας ὑμνωδοί* (Z. II 13).

Auch für die Erklärung der drei Urkunden ergeben sich so einige Abweichungen von Keils scharfsinnigen Darlegungen. Meiner Ansicht nach handelt es sich hier um eine größere Sammlung von Aktenstücken, die zusammenfassend Ehren und Rechte der Hymnoden enthalten (*ὅσα δίκαια [καὶ φιλόνη]θροπα ἔστιν αὐτοῖς δεδομέ[να]* Z. I 12f.). Wegen der einleitenden Formel brauchen sie aber nicht von Claudius selbst verliehen zu sein. Auch die Z. I 8 erwähnten *Σεβάστεια γράμματα* sind vielleicht nur für das Kaiserfest, nicht vom Kaiser bewilligte Gelder, eine Möglichkeit, die auch Keil (S. 104f.) zugibt. Das zweite Stück (I 15ff.) ist zweifellos ein Brief des Claudius an die *ἱερά σύνδοκος*, an sich schon eine Ehre für den Verband. Er bezieht sich auf einen Beschluß (*ψήφισμα*), möglicherweise, was Keil annimmt, auf den seitlich danebenstehenden des Provinziallandtages. In dem erhaltenen Teil bietet dieser nichts weiter von Ehren als ein Lob der Hymnoden wegen der von ihnen begangenen Feier an des Tiberius Geburtstag mit ihren Opfern und Bewirtungen und den Ehren für das ganze Kaiserhaus. Es ist aber sehr wohl möglich, daß der Stein überhaupt noch mehr Urkunden über Ehren und Rechte der *σύνδοκος* enthielt oder mit noch anderen Steinen zusammengehörte.

Wie in Pergamon bestand die Hymnodie auch in Smyrna, wie an sich wahrscheinlich, schon seit Tiberius. Nach Keils Vermutung (S. 108) betätigte sie sich seit dem Jahre 26 n. Chr. bei dem damals geweihten zweiten Kaisertempel der Provinz Asien.

Namentlich aber hatte Ephesos, wie viele andere Städte (Ephesos II Nr. 21 Z. 56 *πᾶσιν τοῖς πανταχοῦ ὑμνωδοῖς*), seine Ortsgruppe, die ebenso wie andere staatlich unterstützt wurde. Den Städten wurden aber offenbar die Kosten für die Kaiserfeiern zu viel, und so verfügte unter Claudius im Jahre 47/48 der Statthalter unter anderen notwendigen

Sparmaßnahmen, daß den besoldeten Hymnoden der Dienst bei diesen Feiern genommen und denen übertragen werde, die, wie wir sahen, von je, wie auch bei uns, im Dienste zu Ehren der Gottheit tätig erscheinen, der Jugend, mit der wir sie auch sonst in engen Beziehungen sehen¹⁾. Wie gerade die Epheben Alter, Würdigkeit und Befähigung zu solchem Dienste geeignet macht, das wird gebührend gerühmt, zumal sie ihn ja „ohne Besoldung“ leisten²⁾. Gleichwohl wird an die von den Kosten für die Hymnoden befreite Stadt noch die Mahnung gerichtet „Fürsorge dafür zu treffen, daß die Epheben sorgfältig und mit der nötigen Gewissenhaftigkeit ihre Pflicht erfüllen, würdig der Ehre des Kaisers“³⁾.

Was so für Ephesos bestimmt wurde, galt sicher auch für die übrigen Städte mit Sängergenossenschaften, wie wir annehmen müssen, da bestimmt wird, daß nur eine Ausnahme gemacht werden soll: die Vereinigung der Augustusverehrer in Pergamon, wohl sozusagen die „Keimzelle“ des ganzen Verbandes, soll in ihren Rechten nicht beeinträchtigt werden⁴⁾. Infolge des Wegfalles der finanziellen Unterstützung und der Entziehung der wichtigsten Kulturaufgabe ist zweifellos nun eine Auflösung des Verbandes eingetreten, wie Keil ausführt (S. 106f.). Von einer *ἱερὰ σύνοδος* ist künftig nicht mehr die Rede, auch nicht in der so ausführlichen pergamenischen Inschrift aus Hadrians Zeit (B 393). Dabei scheint es nicht nötig, den ja sonst gewiß reichlich inkonsequenten Kaiser Claudius auch hier der Inkonsequenz zu beschuldigen, daß Rechte, die er im Jahre 41 verliehen oder bestätigt habe, von ihm bereits 47/48 wieder aufgehoben wurden (s. Keil S. 106). Claudius hatte ja zwar sehr viel für das Theater übrig⁵⁾ und förderte, wie wir sahen, die Dionysischen Künstler. Zu seinen guten Seiten aber gehörte es, daß er die Verherrlichung der eigenen Person nicht liebte⁶⁾; und die Kaiserfeier war ja damals die Hauptaufgabe des Hymnodenverbandes. Andererseits aber wird von ihm berichtet, wie er die Verehrung des Augustus und der Livia sich angelegen sein ließ⁷⁾. So werden von ihm den Augustushymnoden in Pergamon ihre Rechte gewahrt und damals wohl erst, wie es

¹⁾ In Melos sind sie im Theater Nachbarn der *νανίσκοι* (N 60). In Smyrna sorgen sie nach einer Testamentsbestimmung neben der *σύνοδος* τῶν νέων für das Grab eines Wohltäters (B 348). In Akmonia treten sie mit den νέοι zusammen in einer Ehreninschrift auf (N 128). Vgl. auch ihre Erwähnung zusammen mit *παιδονόμοι* in einer pergamenischen Inschrift (B 393 A).

²⁾ Ephesos II 21 Z. 53 ff. [Ἐφορίως? τ]ολ[ς ὕμνω] δούς ἀρέσκει, εἰς οὐδ' οὐκ ὀλίγον μέρος τῶν τῆς πόλεως ἀναλίσκεται π[ροσά]δων, τῆς ὑπερεσίας [ταύτης] [ἀ]πολυ[θῆναι]. τ]οὺς ἐ[φ]ήβ[ους] [δ]έ, ὃν καὶ ἡ ἡλικία καὶ ἡ ἀξία κ[α]: ἡ πρὸς τὸ μαθεῖν ἐπιτηδεύτης τισαύτη μᾶλλον ἀρμ[ύ]ζει [δ]εικτοσύνη, [ταύτην] γ[ω]φ[ο]ρί[ς] ἀργυρίου παρέχεσθαι τὴν χρεῖαν.

³⁾ Z. 61 ff. [Ἡ]λευθερωμένην μέντοι τὴν Ἐφεσίων πόλιν τοῦ δαπανήματος [το]ύτου καὶ μετ[ε]νηνεγμένης τῆς ὑπερεσ[ί]ας κατὰ τὴν αὐτῶν γνώμην ἐπὶ τοὺς ἐφ[ή]β[ους] προνοεῖν δεῖσθαι, ὁ[π]ῶς ἐπιμελῶς καὶ μετ[ά] τῆς κ[α]θηκούσης φρονεῖσθ[ος] αἱ ἐφ[ή]βοι τε[λ]ω[σ]αι τὴν χρεῖαν, ὡς π[ρ]έπει τῶν Θεῶν Σεβαστῶν ὑμ[ν]οῦντας κτλ.

⁴⁾ Z. 56 f. Ἴνα μέντοι μὴ δόξω πᾶσιν τοῖς πονταγοῦ ὑμνοδοῖς τοῦτο πε[π]ο[ι]η[κέναι] τ[ὸ] ἔγγ[λ]ημα, ὑπ[ε]ξαιρούμε[σ]ι τοὺς ἐν Περγᾶμω αὐτῶν τῶν Θεῶν Σεβαστῶν ὑμνοῦντας (das Weitere s. S. 51, A. 4).

⁵⁾ Sueton, de vita Caes. V 11: *comoediam quoque Graecam Neapolitano certamine docuit ac se sententia iudicium coronavit. 21: Spectacula quoque complura et magnifica edidit, non usitato modo ac solitis locis, sed et commentitia et ex antiquitate repetita, et ubi praeterea nemo ante eum.*

⁶⁾ Sueton V 12: *At in semet augendo parcus atque civilis, praenomine Imperatoris abstiuit, nimios honores recusavit.*

⁷⁾ Sueton V 11: *Comversus hinc ad officia pietatis, ius iurandum neque sanctius sibi neque crebrius instituit quam per Augustum. Aviae Liviae divinos honores et circensi pompa currum elephantorum, Augustino similem, decernenda curavit.*

scheint, besondere Hymnoden der Livia eingerichtet¹⁾, wenn die Kaiserin selbstverständlich auch schon früher zusammen mit Augustus von den Sängerschaften gefeiert wurde²⁾.

In Ephesos (s. S. 47 f.) finden wir auch weiterhin eine Sängerschaft von Thesmoden im Kaisertempel tätig, während neben ihr die Hymnoden des Artemistempels stehen, wie wir aus der großen Stiftungsurkunde des Vibius Salutaris (B 330) vom Jahre 104 ersehen, der beide Körperschaften finanziell unterstützte.

Sichtlich blühte weiterhin das Hymnodenwesen wieder besonders auf unter dem allem Griechischen und dem äußeren Prunke so zugeneigten Kaiser Hadrian. Neben Pergamon tritt jetzt auch Smyrna deutlicher (s. S. 47) hervor. Während nämlich Hadrian in Ephesos Hymnen durch die Epheben im Theater vortragen läßt (Keil S. 107), zieht er im Jahre 123 Hymnoden für die Kaiserfeier heran, als er dieser Stadt die Ehre verleiht, eine kaiserliche „Tempelhüterin“ (*νεωκόρος*) zu sein (S. 47, A. 5 f.), und subventioniert sie (Keil S. 104 f., A. 9). Daneben gab es damals in Smyrna vielleicht auch Hymnoden des Augustus und sicher solche der Gerusie (S. 48).

Wie aber der Kult des Augustus auch noch zu Hadrians Zeiten blühte, das beweist die Genossenschaft der Hymnoden des Augustus und der Rome (S. 47, A. 3). Durch Vererben der Mitgliedschaft auf die Nachkommen, so wie dies seinerzeit Augustus den pergamenischen Hymnoden zugestanden hatte (S. 51, A. 5), erscheint ihr Fortbestehen bis auf Hadrians Zeit, ja bis Ende des zweiten Jahrhunderts (B 394) gesichert, wenn sich auch manches in ihrer Verfassung geändert hatte (B 393). Ihre Betätigung ist ja schon oft behandelt worden (s. Vereinsw. S. 265, 493 usw.). Das Bild ist wenig erfreulich, aber charakteristisch für das genußsüchtige Treiben solch vornehmer Vereine. Wir hören vor allem von den zahlreichen Festen, der Feier des 1. Januar, dem dreitägigen Rosenfest im Mai, dem ebenfalls dreitägigen Mysterienfest im Juni, dem Geburtstag der Livia, der besonders festlich begangen wird³⁾, den nur gottesdienstlichen Feiern zu Ehren der Kaiser (darunter sogar eine monatliche Feier zu Ehren des Augustus). Wir erfahren die Bestimmungen über die Beschaffung der Gelder durch die Mitglieder des Vereinsvorstandes und die Beteiligung der Söhne am Festmahle. Wir werden aber auch unterrichtet über Aufnahme der Mitglieder und noch manches andere.

In der Antoninenzeit waren, wie wir sahen, Hymnoden auch in Mytilene im Kaiserkult tätig (S. 48). Daß sie eine Genossenschaft bildeten ist nicht sicher, aber immerhin recht wahrscheinlich.

Die letzte Erscheinung auf dem Gebiete der griechischen Sängervereinigungen ist die *ἑρὰ τάξις τῶν Παιανιστῶν τοῦ ἐν Ρώμῃ Διὸς Ἡλίου μεγάλου Σαράπιδος καὶ θεῶν Σεβαστῶν*

¹⁾ Die sehr verstümmelte Stelle der Inschrift Ephesos II 21 Z. 65 f lautet: τ[ὸ]ς ἐκείνης ὑ[μν]ωδο[ῦ]ς τῶν [α]ρ[τ]ῶν [δ]ι[α]σ[τ]ῶν [ν]ων [καὶ αἱ τ]οῦς θεοῦ Σεβ[αστ]οῦς ὑμνοῦντες ἀπολαύουσι? καὶ νόμ[ο]ις τ[οῖς αὐτοῖς]; ... το[ῦ] γ[εν]ε[σ]ῆ[σ]εν καὶ ἀπε[θ]έωσεν [α]ρ[τ]ῶν [ν]ων Τιβ[ερ]ίου. Über die offizielle Konsekrierung der Livia durch Claudius s. H. Willrich, Livia. Leipzig-Berlin 1911 S. 69 f.

²⁾ Vgl. ü. die Verehrung des Kaiserpaares in Pergamon: unten und B 393 A (S. 51, A. 6).

³⁾ Für das Kouvert dieses Festmahls sind 2 Denare ausgeworfen, sonst nur 1 Denar.

(B 477b), aus dem Jahre 146 v. Chr. bezeugt, die in ihrem Kult einen stark orientalischen Einschlag zeigt.

Überblicken wir zum Schlusse die ganze Entwicklung, so ergeben sich so manche Vergleichspunkte mit dem Kreuzschulalumnat, auch wo wir nicht darauf hingewiesen haben. Freilich der Geist ist, wenn man die letzte Stufe des griechischen Sängertums ins Auge faßt, grundverschieden. Dort vor allem Servilismus und Genußsucht, hier freies Jugendleben und gewissenhafte Arbeit in künstlerischer Betätigung. So ist, wie wir meinen, auch das Schicksal beider Institutionen verschieden. Dort Verkümmern, hier ein Jahrhunderte langes gutes Gedeihen und, wie wir hoffen dürfen, fröhliches Weiterblühen.



(B 477b), aus dem Jahre 146 v. Chr. bezeugt, die in ihrem Kult einen stark orientalischen Einschlag zeigt.

Überblicken wir zum Schlusse die ganze Entwicklung, so ergeben sich so manche Vergleichspunkte mit dem Kreuzschulalumnat, auch wo wir nicht darauf hingewiesen haben. Freilich der Geist ist, wenn man die letzte Stufe des griechischen Sängertums ins Auge faßt, grundverschieden. Dort vor allem Servilismus und Genußsucht, hier freies Jugendleben und gewissenhafte Arbeit in künstlerischer Betätigung. So ist, wie wir meinen, auch das Schicksal beider Institutionen verschieden. Dort Verkümmern, hier ein Jahrhunderte langes gutes Gedeihen und, wie wir hoffen dürfen, fröhliches Weiterblühen.

